



Vertrag



zur Unterhaltsreinigung in Privaträumen

zwischen

Herr Joachim Albus
Am Rödergraben 4
64342 Seeheim – Jugenheim

und der

Taifun Dienstleistungs GmbH
Am Elfengrund 47
D-65297 Darmstadt

vertreten durch den Geschäftsführer

– Bernd Schnädelbach –

... im Folgenden: – **KUNDE** – genannt

Telefon: (06151) 460 74 38
Fax: -39
Mobil: (0171) 4 025 095
eMail: Info@Taifun-Dienste.de

Inhalt:

1.	Gegenstand des Vertrages:	2
2.	Vertragsbestandteile sind:	2
3.	Vertragsobjekt:	2
4.	Allgemeine Pflichten von TDL:	2
5.	Allgemeines:	2
6.	Art und Umfang der Leistung:	3
7.	Haftung:	3
8.	Aufmass und Abrechnung:	3
9.	Abnahme und Rechnungsausstellung:	3
10.	Preisvereinbarung – Preisänderung:	4
10.1.	Preisvereinbarung:	4
10.2.	Preis bei Vertragsschluss:	4
10.3.	Preisänderung:	5
11.	Vertragsdauer und Kündigung:	5
12.	Schlussbestimmungen	5

Zwischen den Vertragsparteien wird folgender Vertrag geschlossen:
Die nachstehenden Vorschriften und Hinweise sind Vertragsbestandteil.

1. Gegenstand des Vertrages:

Der KUNDE überträgt der Taifun Dienstleistungs GmbH (TDL)

- a) den Winterdienst am Vertragsobjekt

2. Vertragsbestandteile sind:

- a) Vertrag zum Winterdienst
 - b) Das Leistungsverzeichnis
 - c) Straßensatzung der Gemeinde Seeheim – Jugenheim
 - d) Angebot **10. Dezember 2014**
 - e) Anlage Haftpflichtversicherung

3. Vertragsobjekt:

ist das Anwesen: Am Rödergraben 5
64342 Seeheim – Jugenheim

im Folgenden: – **OBJEKT** – genannt

4. Allgemeine Pflichten von TDL:

S A T Z U N G über die Straßenreinigung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2009 die Satzung beschlossen.

Die TDL hat sich vor Abgabe dieses Vertrages über den Umfang der Arbeiten an Ort und Stelle des Objektes unterrichtet.

Die Übertragung von Räumungsaufgaben aus diesem Auftrag an Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des KUNDEN.

Die TDL ist dafür verantwortlich, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft beachtet werden.

5. Allgemeines:

Die TDL übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an vom KUNDEN eingebrachte Sachen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der TDL oder dessen Erfüllungshilfen

6. Art und Umfang der Leistung:

Tägliche Kontrollfahrten an den Tagen der Bereitschaft bei Schnee- und Eismeldung zum Objekt und je nach Schneefall.

Grundlage für den Umfang der Leistungsbeschreibung für die Räumungsarten ist die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde in der das Objekt belegen ist, in ihrer zum Vertragsabschluss aktuellen Fassung.

Entsprechend geht die Haftung gemäß der lokalen Satzung für die ordnungsgemäße Ausführung vorgenannter Leistungen auf die TDL über.

7. Haftung:

Die TDL haftet für Personen- und Sachschäden, die nachweislich durch sie oder ihre Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht werden. Die ausreichende Versicherung ist durch eine Polizeikopie, im Anhang, dem Kunden nachgewiesen. Für Schäden, die der TDL nicht unverzüglich schriftlich gemeldet werden, entfällt die Haftung.

Die TDL hat eine Haftpflichtversicherung bei der **Generali Versicherung** und ist gegenüber:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Pauschal für Personen-, Sach- u. Vermögensschäden | € 5.000.000,00 |
| 2. Tätigkeitsschäden bis | € 5.000.000,00 |
| 3. Schlüsselversicherung bis | € 5.000.000,00 versichert. |

Bei den Reinigungsarbeiten beschädigte Gegenstände, zerbrochene Scheiben und dergleichen werden auf Veranlassung des KUNDEN erneuert. Die entstehenden Kosten hat die TDL zu tragen.

Der KUNDE haftet nicht für die Folgen von Unfällen, welche die TDL oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung Ihrer Tätigkeit erleiden. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

8. Aufmass und Abrechnung:

Werden gegenüber der Leistungsbeschreibung und dem Verzeichnis der Reinigungsfläche Abweichungen von Art und Größe des **OBJEKTES** festgestellt, so können sie nur berücksichtigt werden, wenn sie mehr als 2% des Aufmasses des Gesamtobjektes betragen und spätestens 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme schriftlich geltend gemacht werden.

Grundlage für die Abrechnung sind die beigefügten Erläuterungen zur Ermittlung des Aufmasses auf der Basis des Standartleistungsbuches StLB 033 „Gebäudereinigungsarbeiten“.

9. Abnahme und Rechnungsausstellung:

Die TDL stellt während der Saison monatlich nachträglich eine Rechnung in einfacher Ausfertigung über die ausgeführten Winterdienstleistungen, unter Zugrundelegung der vereinbarten Preise.

Diese Rechnung wird dem Kunden per eMail im PDF-Format (Portable Document Format) zugestellt.

Bei vorhandenem Computer mit Internet-Anschluss stellt die TDL bei Bedarf gern eine eMail-Adresse kostenfrei zur Verfügung und führt die Einrichtung inklusive PDF-Lese-Software gegen eine Gebühr von € 35,-- inklusiv Mehrwertsteuer fachgerecht durch.

Wünscht der Kunde eine Papier-Rechnung mit Postzustellung, so berechnet die TDL eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 2,-- inklusiv Mehrwertsteuer pro Rechnung.

Eine Saison beginnt jeweils am 1. November eines Jahres und endet fünf Monate später am 31. März des Folgejahres.

10. Preisvereinbarung – Preisänderung:

10.1. Preisvereinbarung:

Der Preisvereinbarungen liegen die Lohntarifverträge für das Gebäudereiniger-Handwerk im Bundesland Hessen vom 23. August 2012 und der Rahmentarifvertrages für das Gebäudereiniger-Handwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 01. Januar 2012 zugrunde.

10.2. Preis bei Vertragsschluss:

Die TDL erhält vom KUNDEN für die nach diesem Vertrag zu erbringende Leistung folgende Vergütung:

Arbeiten & Preise:					
Pos.	Bezeichnung	Fläche in Ifd. Meter.	Preis pro Ifd. Meter	Preis netto pro Monat	Preis brutto pro Monat
1	Gehweg projizierend zum eigenen Grundstück	20,000	2,25 €	45,00 €	53,55 €
2	Gesamtsumme Pauschal im Monat	20,00	2,25 €	45,00 €	53,55 €

Monats-Pauschale € 45,00

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) € 8,55

Gesamt brutto inklusive MwSt. € **53,55**

Das eingesetzte Streugut wird separat in vollen Kg in Rechnung gestellt, derzeit mit 0,42 € netto zzgl. aktueller Mehrwertsteuer zurzeit 0,08 € zu gesamt 0,50 €.

Die Monats-Pauschale deckt einen Einsatz je Tag ab. Sollten an schneefallreichen Tagen aus Sicherheitsgründen zwei oder mehr Einsätze erforderlich sein, so werden diese nach Aufwand zuzüglich berechnet. Der Stunden-Verrechnungssatz liegt derzeit bei € 48,68 netto zzgl. Mehrwertsteuer (derzeit 19%) € 9,25 gleich brutto € 57,93.

Kommen Kehr-Maschinen zum Einsatz, so wird diese für sich als Mitarbeiter in Rechnung gestellt, soll heißen, ein Maschinen-Führer mit Maschine ist dem Einsatz von zwei Mitarbeitern gleichgestellt.

Liegt ein monatlicher Rechnungsbetrag unterhalb von € 35,- netto, so wird grundsätzlich dieser als Mindest-Umsatz für die ganztägige (auch nächtliche) Bereitschaft in Rechnung gestellt, also brutto € 41,65 inklusiv Mehrwertsteuer (derzeit 19%) € 6,65.

(entfällt bei Ihnen weil eine Feste Monatspauschale vereinbart ist)

Ein Wechsel zwischen einer Berechnung per Monats-Pauschale oder nach Aufwand ist vor jeder neuen Saison möglich und gilt nur für die Zukunft.

Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug 8 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden 2 % Skonto gewährt.

10.3. Preisänderung:

Preisänderungen auf Grund von Tarif-Verhandlungen und/oder der offiziellen Inflationsrate können einmal im Jahr angepasst werden, ohne das es einer gesonderten Zustimmung bedarf. Alle Sonstigen sind im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren und bedürfen der Schriftform.

11. Vertragsdauer und Kündigung:

Dieser Vertrag tritt am 01.Januar 2015 bis 28. Februar 2015 in Kraft. Der Vertrag endet automatisch zum 28.Februar 2015.

Unabhängig davon sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen.

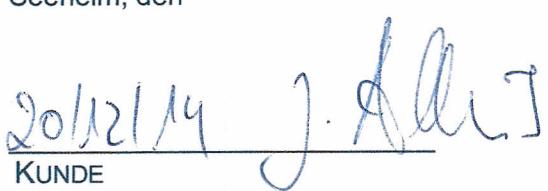
12. Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Vertragsparteien ist Darmstadt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form gesetzlich vorgeschrieben ist, dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Diese Bestimmung kann weder mündlich noch durch konkludentes Verhalten außer Kraft gesetzt werden.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer leistungsspezifischen bzw. wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, den möglicherweise erforderlichen Anpassungen zu zustimmen. Entsprechendes gilt zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages.

Seeheim, den 10.12.2014


TDL
TAYFUN SÖKMEN

Seeheim, den


20/12/14 J. Albus
KUNDE